

Tabellenanhang:
Rechtsgrundlagen zur Personalausstattung

2 | Bedingungen für Leitungskräfte 2019 und 2025

Autor:innen
Nikolaus Meyer | Wiebke Buballa

2 | Bedingungen für Leitungskräfte 2019 und 2025

Der Indikator „Bedingungen für Leitungskräfte“ bezieht sich auf die Voraussetzungen, die Personen beispielsweise hinsichtlich ihrer Grundqualifizierung oder Berufserfahrung erfüllen müssen, um die Leitung einer Kindertageseinrichtung übernehmen zu können. Die nachfolgende Tabelle enthält einen Vergleich der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen der Länder von 2019 (Stichtag 31.12.2019) und 2025 (Stichtag 31.03.2025). Die Idee eines Vergleichs setzt allerdings voraus, dass es die gleichen Regelungsorte gibt. Dies ist jedoch angesichts der großen Dynamik im Bereich der Kindertagesbetreuung nicht immer gegeben – so kann es 2025 rechtliche Regelungen geben, die keinen unmittelbaren Vergleichsort in 2019 haben. In solchen Fällen sind nur mittelbare Vergleiche möglich, und wir haben, wo es machbar war, vergleichbare Regelungen herangezogen.

Baden-Württemberg

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte (KiTaG) (6) Zur Leitung befugte Fachkräfte (Leitungskräfte) sind:</p> <p>1. für die Leitung einer Einrichtung: a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und b) sonstige Fachkräfte nach Absatz 2 mit einer mindestens zweijährigen Bewährung als Gruppenleitung und einer Fortbildung zur Vorbereitung auf Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 160 Stunden;</p> <p>2. für die Leitung einer Gruppe: a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und 8, b) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 7 und 9, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr als Fachkraft bewährt haben, c) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 6 und 10, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren als Fachkraft bewährt und eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen absolviert haben.</p> <p>Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum nach Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b und c entsprechend. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte (KiTaG) (6) Zur Leitung befugte Fachkräfte (Leitungskräfte) sind:</p> <p>1. für die Leitung einer Tageseinrichtung: a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und b) sonstige Fachkräfte nach Absatz 2 mit einer mindestens zweijährigen Bewährung als Gruppenleitung und einer Fortbildung zur Vorbereitung auf Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 160 Stunden;</p> <p>2. für die Leitung einer Gruppe: a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und 8, b) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 7 und 9, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr als Fachkraft bewährt haben, c) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 6 und 10, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren als Fachkraft bewährt und eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Tageseinrichtungen absolviert haben.</p> <p>Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum nach Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b und c entsprechend. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>

Fortsetzung Baden-Württemberg

Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kinder-tagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) vom 19. März 2009 (GBI. S. 161)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte</p>	<p>Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kinder-tagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) vom 19. März 2009 (GBI. S. 161), zuletzt mehrfach geändert, §§ 1 und 5 neu gefasst sowie §§ 1a, 1b, 5a, 5b neu eingefügt durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBI. 2024, Nr. 95)</p> <p>§ 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte</p>

Anmerkungen

2019	2025
<p>Aufgaben von Leitungskräften siehe § 7 Abs. 7 KiTaG</p> <p>Angaben zum Umfang und zu pädagogischen Leitungsaufgaben noch nicht in der KiTaVO enthalten.</p> <p>§ 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte (2) Fachkräfte in Einrichtungen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung; 2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen; 3. staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen; 4. Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonder-schulen; 5. Personen mit einem Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie; 6. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinder-pflegerinnen; 7. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen; 8. Personen mit einem Studienabschluss der Heilpädagogik; 9. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heiler-ziehungspflegerinnen sowie 	<p>Angaben zum Umfang der Leitungszeit und zu pädagogischen Leitungsaufgaben siehe § 1 Absätze 4 und 5 KiTaVO sowie ebenfalls zu Aufgaben von Leitungskräften § 7 Abs. 7 KiTaG</p> <p>Angaben zum Ausgleich der Leitungszeit (fin. Zuweisungen) siehe § 1 Absätze 6 und 7 KiTaVO</p> <p>§ 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte (KiTaG) (2) Fachkräfte in Tageseinrichtungen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung; 2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen; 3. staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen; 4. Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonder-schulen; 5. Personen mit einem Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie; 6. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen, staatlich anerkannte sozialpädagogische Assisten-ten und sozialpädagogische Assistentinnen; 7. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädago-ginnen;

Fortsetzung Baden-Württemberg

2019	2025
<p>10. nach einer Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegleitend durchgeführt werden kann, oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden und Logopädinnen, b) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Hebammen, Entbindungspfleger, Haus- und Familienpfleger und Haus- und Familienpflegerinnen sowie Dorfhelper und Dorfhelperinnen, c) Fachlehrer und Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer, d) Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Sonderschulen erfolgreich bestanden haben. <p>(3) Eine Person, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach Absatz 2 anerkannt wurde, gilt als Fachkraft nach Absatz 2 mit entsprechender inländischer Qualifikation. Zuständige Stelle ist, soweit spezialgesetzlich nicht anders geregelt, das Regierungspräsidium Stuttgart.</p>	<p>8. Personen mit einem Studienabschluss der Heilpädagogik;</p> <p>9. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen sowie</p> <p>10. nach einer Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegleitend durchgeführt werden kann, oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden und Logopädinnen, b) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Hebammen, Entbindungspfleger, Haus- und Familienpfleger und Haus- und Familienpflegerinnen sowie Dorfhelper und Dorfhelperinnen, c) Fachlehrer und Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer, d) Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Sonderschulen erfolgreich bestanden haben. <p>(3) Eine Person, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach Absatz 2 anerkannt wurde, gilt als Fachkraft nach Absatz 2 mit entsprechender inländischer Qualifikation. Zuständige Stelle ist, soweit spezialgesetzlich nicht anders geregelt, das Regierungspräsidium Stuttgart.</p>

Bayern

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 16 Pädagogisches Personal (AVBayKiBiG) (3) Fachkräfte in Leitungsfunktion (§ 17 Abs. 3) sollen über ausreichend praktische Erfahrung verfügen und an einer Fortbildung für Leitungskräfte teilgenommen haben.</p>	<p>§ 16 Pädagogisches Personal (AVBayKiBiG) (3) ¹Beschäftigte in Leitungsfunktion sollen über ausreichend praktische Erfahrung verfügen. ²Von der Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 ist nach einer dreijährigen vorangegangenen praktischen Tätigkeit in einer Einrichtung im Sinne von Art. 1 Satz 1 BayKiBiG in der Regel auszugehen. ³Beschäftigte in Leitungsfunktion sollen vor Antritt der Leitungsfunktion an einer Fortbildung für Leitungskräfte teilgenommen haben.</p>
<p>§ 17 Anstellungsschlüssel (AVBayKiBiG) (3) Die Leitung von Kindertageseinrichtungen muss durch pädagogische Fachkräfte erfolgen.</p>	

Regelungsort

2019	2025
<p>Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.05.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 16 Pädagogisches Personal § 17 Anstellungsschlüssel</p>	<p>Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579)</p> <p>§ 16 Pädagogisches Personal</p>

Anmerkungen

2019	2025
	<p>§ 17 Absatz 3 so in aktuell gültiger AVBayKiBiG nicht mehr enthalten (enthält nun Hinweise zur Berechnung des Anstellungsschlüssels und der Fachkraftquote).</p> <p>Art. 1 Geltungsbereich (BayKiBiG) ¹Dieses Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege. ²Es findet keine Anwendung auf heilpädagogische Tagesstätten.</p> <p>Angaben zu den Aufgaben von Einrichtungsleitungen s. § 14 Abs. 3 AVBayKiBiG</p>

Berlin

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 10 Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung (KitaFöG)</p> <p>(6) Jede Tageseinrichtung ist von einer im erforderlichen Umfang von den erzieherischen Aufgaben freigestellten Fachkraft zu leiten. Die dafür erforderliche Personalausstattung wird im Rahmen der Ermächtigung nach § 11 Abs. 1 durch Rechtsverordnung geregelt.</p> <p>(7) Die Leitung der Tageseinrichtung ist erfahrenen und besonders qualifizierten Fachkräften zu übertragen.</p> <p>§ 19 Freistellung für Leitungsaufgaben (VOKitaFöG)</p> <p>(3) Der Träger bestimmt die verantwortliche Leitungskraft und deren Stellvertretung und legt die Zuordnung der Leitungsanteile fest. Für große Tageseinrichtungen, in denen mehr als zwei Fachkräfte – Leitung und Stellvertretung – für die Leistungstätigkeit freigestellt werden können, oder Einrichtungen, in denen die verantwortliche Leitungskraft oder deren Stellvertretung nicht vollbeschäftigt angestellt sind, sind die verbleibenden zusätzlichen Leitungsanteile auf eine oder mehrere Fachkräfte mit koordinierenden Tätigkeiten entsprechend den Bedingungen der Tageseinrichtung aufzuteilen.</p>	<p>§ 10 Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung (KitaFöG)</p> <p>(6) Jede Tageseinrichtung ist von einer im erforderlichen Umfang von den erzieherischen Aufgaben freigestellten Fachkraft zu leiten. Die dafür erforderliche Personalausstattung wird im Rahmen der Ermächtigung nach § 11 Abs. 1 durch Rechtsverordnung geregelt.</p> <p>(7) Die Leitung der Tageseinrichtung ist erfahrenen und besonders qualifizierten Fachkräften zu übertragen.</p> <p>§ 19 Freistellung für Leitungsaufgaben (VOKitaFöG)</p> <p>(3) Der Träger bestimmt die verantwortliche Leitungskraft und deren Stellvertretung und legt die Zuordnung der Leitungsanteile fest. Für große Tageseinrichtungen, in denen mehr als zwei Fachkräfte – Leitung und Stellvertretung – für die Leistungstätigkeit freigestellt werden können, oder Einrichtungen, in denen die verantwortliche Leitungskraft oder deren Stellvertretung nicht vollbeschäftigt angestellt sind, sind die verbleibenden zusätzlichen Leitungsanteile auf eine oder mehrere Fachkräfte mit koordinierenden Tätigkeiten entsprechend den Bedingungen der Tageseinrichtung aufzuteilen.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG) vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2018 bis 31.07.2020</i></p> <p>§ 10 Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung</p> <p>Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG) vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.02.2018 bis 20.06.2020</i></p> <p>§ 19 Freistellung für Leitungsaufgaben</p>	<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG) vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.08.2021 (GVBl. S. 995)</p> <p>§ 10 Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung</p> <p>Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG) vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.05.2024 (GVBl. S. 164)</p> <p>§ 19 Freistellung für Leitungsaufgaben</p>

Fortsetzung Berlin

Anmerkungen

2019	2025
Zusätzliche Personalzuschläge für die Leitung der Tageseinrichtung siehe § 11 Absatz 2 Nr. 4 KitaFöG	Zusätzliche Personalzuschläge für die Leitung der Tageseinrichtung siehe § 11 Absatz 2 Nr. 4 KitaFöG
Freistellung für Leitungsaufgaben siehe § 19 VOKitaFöG	Freistellung für Leitungsaufgaben siehe § 19 VOKitaFöG

Brandenburg

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 10 Personalausstattung (KitaG) (2) Die Leitung von Kindertagesstätten darf nur besonders geeigneten pädagogischen Fachkräften übertragen werden.</p> <p>§ 5 (KitaPersV) (3) Über den Umfang der Übertragung organisatorischer Leitungsaufgaben und die entsprechende Freistellung von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit entscheidet der Träger der Einrichtung.</p> <p>§ 11 (KitaPersV) (1) Als besonders geeignete pädagogische Fachkraft, der die Leitung einer Kindertagesstätte übertragen werden darf, gilt eine Kraft, die, über das Maß von geeigneten pädagogischen Fachkräften hinaus, die fachlichen Anforderungen erfüllt und mit der Leitungsaufgabe vertraut ist. Das erfordert in der Regel eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit sowie Kenntnisse <ul style="list-style-type: none"> a. der Arbeit mit den Kindern aller Altersstufen, die in der Einrichtung betreut werden, b. der Aufgabenbestimmung der Kindertagesbetreuung im System der Kinder- und Jugendhilfe und c. der Förderung, Koordination, Anleitung und Führung von Mitarbeitern. In von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe anerkannten Integrationseinrichtungen, in denen Kinder mit einem Förderbedarf gemäß den §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch betreut werden, hat die Leitungskraft eine behindertenspezifische Befähigung oder Erfahrungen in der Behindertenarbeit vorzuweisen. (2) Erfahrene Erzieherinnen und Erzieher sollen die Möglichkeit haben, Leitungsaufgaben zu übernehmen und durch Fortbildung und Praxisberatung Kenntnisse in diesen Bereichen zu erlangen.</p>	<p>§ 10 Personalausstattung (KitaG) (2) Die Leitung von Kindertagesstätten darf nur besonders geeigneten pädagogischen Fachkräften übertragen werden.</p> <p>§ 5 Leitungsaufgaben (KitaPersV) (3) Über den Umfang der Übertragung organisatorischer Leitungsaufgaben und die entsprechende Freistellung von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit entscheidet der Träger der Einrichtung.</p> <p>§ 13 Leitungskräfte (KitaPersV) (1) Als besonders geeignete Fachkraft, der die Leitung einer Kindertagesstätte übertragen werden darf, gilt eine Fachkraft gemäß § 9, § 10 Absatz 1 und § 11, die über besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich der fröhkindlichen Bildung verfügt. Das erfordert in der Regel eine mindestens zweijährige praktische Berufstätigkeit in der Kindertagesbetreuung sowie umfassende Kenntnisse in <ol style="list-style-type: none"> 1. der Arbeit mit den Kindern aller Altersstufen, die in der Einrichtung betreut werden, 2. der Aufgabenbestimmung der Kindertagesbetreuung im System der Kinder- und Jugendhilfe und 3. der Förderung, Koordination, Anleitung und Führung von Betreuungskräften gemäß § 7. Fachkräfte gemäß § 9 Absatz 2 können in der Regel frühestens nach fünf Jahren praktischer Berufstätigkeit in der Kindertagesbetreuung mit der Leitung einer Kindertagesstätte betraut werden. (2) Erfahrene Fachkräfte nach § 9, § 10 Absatz 1 und § 11 sollen die Möglichkeit haben, Leitungsaufgaben zu übernehmen und durch Fortbildung und Praxisberatung Kenntnisse in diesen Bereichen zu erlangen.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8])</p> <p>§ 10 Personalausstattung</p> <p>Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV)</p>	<p>Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 55])</p> <p>§ 10 Personalausstattung</p> <p>Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV)</p>

Fortsetzung Brandenburg

2019	2025
vom 27. April 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 30], S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 17], S. 2) § 5 § 11	vom 27. April 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 30], S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 68]) § 5 Leitungsaufgaben § 13 Leitungskräfte

Anmerkungen

2019	2025
Leitungsaufgaben und Umfang der Leitungsstellen siehe § 5 KitaPersV	Enorme Überarbeitung der KitaPersV von 2017 seit 2020 → Regelungen daher kaum vergleichbar Leitungsaufgaben und Umfang der Leitungsstellen siehe § 5 KitaPersV

Bremen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>6. Fachpersonal für die Leitung von Tageseinrichtungen und Gruppen (RiBTK)</p> <p>6.1 Erzieherinnen/Erzieher und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen</p> <p>Es gilt das Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII. Tageseinrichtungen und kombinierte Tageseinrichtungen müssen von sozialpädagogischen Fachkräften geleitet werden. Das sind in der Regel Erzieherinnen/Erzieher oder Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, jeweils mit staatlicher Anerkennung.</p> <p>Geeignete, berufserfahrene Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sind vorzusehen für die Leitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Kindergärten, Horten und kombinierten Tageseinrichtungen mit insgesamt mindestens 80 Kindern, - von Krippen, Tageseinrichtungen für Kleinkinder und von kombinierten Tageseinrichtungen mit insgesamt mindestens 32 Kindern unter 3 Jahren. <p>Für die Leitung von Tageseinrichtungen mit weniger Kindern sind geeignete, berufserfahrene Erzieherinnen/Erzieher vorzusehen; das gilt auch für eingruppige Tageseinrichtungen. Für die Leitung der einzelnen Kindergruppen in mehrgruppigen Tageseinrichtungen sind geeignete Erzieherinnen/Erzieher vorzusehen.</p> <p>6.2 Ausnahmeentscheidungen des LJA</p> <p>Das LJA kann im Wege einer Ausnahmeentscheidung für die Leitung einer Tageseinrichtung/einer Tageseinrichtungsgruppe eine bestimmte andere Fachkraft (z.B. eine pädagogische, heilpädagogische, pädagogisch-pflegerische) befristet oder unbefristet als gleichwertig anerkennen, wenn der Träger der Tageseinrichtung zusammen mit der betreffenden Fachkraft nachweisen kann, dass Letztere theoretisch, fachpraktisch und persönlich genau so qualifiziert ist für eine bestimmte Tätigkeit wie eine für diese Tätigkeit regulär vorgesehene sozialpädagogische Fachkraft.</p>	<p>6. Fachpersonal für die Leitung von Tageseinrichtungen und Gruppen (RiBTK)</p> <p>6.1 Erzieherinnen/Erzieher und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen</p> <p>Es gilt das Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII. Tageseinrichtungen und kombinierte Tageseinrichtungen müssen von sozialpädagogischen Fachkräften geleitet werden. Das sind in der Regel Erzieherinnen/Erzieher oder Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, jeweils mit staatlicher Anerkennung.</p> <p>Geeignete, berufserfahrene Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sind vorzusehen für die Leitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Kindergärten, Horten und kombinierten Tageseinrichtungen mit insgesamt mindestens 80 Kindern, - von Krippen, Tageseinrichtungen für Kleinkinder und von kombinierten Tageseinrichtungen mit insgesamt mindestens 32 Kindern unter 3 Jahren. <p>Für die Leitung von Tageseinrichtungen mit weniger Kindern sind geeignete, berufserfahrene Erzieherinnen/Erzieher vorzusehen; das gilt auch für eingruppige Tageseinrichtungen. Für die Leitung der einzelnen Kindergruppen in mehrgruppigen Tageseinrichtungen sind geeignete Erzieherinnen/Erzieher vorzusehen.</p> <p>6.2 Ausnahmeentscheidungen des LJA, Zusatzvereinbarungen</p> <p>Das LJA kann im Wege einer Ausnahmeentscheidung für die Leitung einer Tageseinrichtung/einer Tageseinrichtungsgruppe eine bestimmte andere Fachkraft (z.B. eine pädagogische, heilpädagogische, pädagogisch-pflegerische) befristet oder unbefristet als gleichwertig anerkennen, wenn der Träger der Tageseinrichtung zusammen mit der betreffenden Fachkraft nachweisen kann, dass Letztere theoretisch, fachpraktisch und persönlich genau so qualifiziert ist für eine bestimmte Tätigkeit wie eine für diese Tätigkeit regulär vorgesehene sozialpädagogische Fachkraft. Im Falle nicht nur vorübergehender arbeitsmarktbedingter Schwierigkeiten für die Träger von Tageseinrichtungen im Land Bremen bei der Akquise von Fachkräften kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Abstimmung mit dem LJA zur Vermeidung bürokratischen Aufwandes anstelle der nach Satz 1 zu treffenden Ausnahmeentscheidungen mit den Trägern auf maximal 3 Jahre befristete Vereinbarungen über generelle Einsatzmöglichkeiten von anderen als in Nummer 6.1 genannten Fachkräften in Tageseinrichtungen für die Arbeit mit Kindern treffen.</p>

Fortsetzung Bremen

Regelungsort

2019	2025
<p>Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK vom 4. Mai 2012, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24.05.2017 (Brem.ABl. 2017 S. 501)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 14.07.2017 bis 27.03.2020</i></p> <p>6. Fachpersonal für die Leitung von Tageseinrichtungen und Gruppen</p>	<p>Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK vom 4. Mai 2012 (Brem.ABl. 2012, S. 280), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26.01.2023 (Brem.ABl. 2023 S. 34)</p> <p>6. Fachpersonal für die Leitung von Tageseinrichtungen und Gruppen</p>

Hamburg

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>4. Personal (Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen)</p> <p>4.2 Qualifikation</p> <p>Kindertageseinrichtungen werden von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Personen mit vergleichbaren Abschlüssen sowie staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern geleitet. Im Einzelfall können sie von fachlich geeigneten Personen mit anderen Hochschulabschlüssen geleitet werden.</p> <p>Beim Erziehungspersonal wird zwischen Erst- und Zweitkräften unterschieden. Erstkräfte sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen. Als Zweitkräfte werden mindestens staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder sozial-pädagogische Assistentinnen und Assistenten eingesetzt.</p> <p>Bei der Förderung behinderter oder von einer Behinderung bedrohter Kinder, die Eingliederungshilfe erhalten, sind staatlich geprüfte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher mit einer heilpädagogischen Zusatzausbildung oder Personen mit vergleichbaren Qualifikationen einzusetzen.</p> <p>Ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten keine im obigen Sinne qualifizierte Fachkraft in der Einrichtung tätig, ist dies dem Landesjugendamt zu melden.</p> <p>Für die unmittelbare Förderung der Kinder sind neben dem Erziehungspersonal je nach Bedarf therapeutische und pflegerische Fachkräfte einzusetzen.</p> <p>§ 3 Personalqualifikation (LRV)</p> <p>(2) Tageseinrichtungen werden von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, Personen mit vergleichbaren Abschlüssen oder staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern geleitet. Im Einzelfall können sie von fachlich geeigneten Personen mit anderen Fachhochschul- oder Universitätsabschlüssen geleitet werden.</p>	<p>4. Personal (Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen)</p> <p>4.2 Qualifikation</p> <p>Kindertageseinrichtungen werden von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Personen mit vergleichbaren Abschlüssen sowie staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern geleitet. Im Einzelfall können sie von fachlich geeigneten Personen mit anderen Hochschulabschlüssen geleitet werden.</p> <p>Beim Erziehungspersonal wird zwischen Erst- und Zweitkräften unterschieden. Erstkräfte sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen. Als Zweitkräfte werden mindestens staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder sozial-pädagogische Assistentinnen und Assistenten eingesetzt.</p> <p>Bei der Förderung behinderter oder von einer Behinderung bedrohter Kinder, die Eingliederungshilfe erhalten, sind staatlich geprüfte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher mit einer heilpädagogischen Zusatzausbildung oder Personen mit vergleichbaren Qualifikationen einzusetzen.</p> <p>Ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten keine im obigen Sinne qualifizierte Fachkraft in der Einrichtung tätig, ist dies dem Landesjugendamt zu melden.</p> <p>Für die unmittelbare Förderung der Kinder sind neben dem Erziehungspersonal je nach Bedarf therapeutische und pflegerische Fachkräfte einzusetzen.</p> <p>§ 3 Personalqualifikation (LRV)</p> <p>(2) Tageseinrichtungen werden von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, Personen mit vergleichbaren Abschlüssen oder staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern geleitet. Im Einzelfall können sie von fachlich geeigneten Personen mit anderen Fachhochschul- oder Universitätsabschlüssen geleitet werden.</p> <p>§ 4 Personalausstattung (LRV, siehe Beschluss vom 03.06.2020)</p> <p>(3) Die Leitung erfolgt durch einen Personaleinsatz nach Absatz 1 in der Weise, dass die Leistungsstunden je Kind während eines zwölfmonatigen Leistungszeitraums nicht um mehr als zehn Prozent unterschritten werden. Eine Unterschreitung von mehr als zehn Prozent ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Während eines zwölfmonatigen Leistungszeitraums wird für maximal eine der Leistungsstellen einer dreimonatigen Vakanz regelhaft zugestimmt.</p>

Fortsetzung Hamburg

2019	2025
	<p>Die in einer Tageseinrichtung vorgehaltenen Leitungswochenstunden je Kind werden aus den im Verlauf des zwölfmonatigen Leistungszeitraums betreuten Kindern und der arbeitsvertraglichen Wochenarbeitszeit unter Berücksichtigung vergüteter Mehrarbeit der in der Tageseinrichtung beschäftigten Leitungskräfte errechnet. Bis zu einem Drittel der vertraglichen Wochenarbeitszeit des beschäftigten Leitungspersonals kann abweichend von § 3 Abs. 2 zur Erledigung von Leitungsaufgaben durch anderweitig qualifiziertes und vom Träger beschäftigtes Personal oder qualifizierte Honorarkräfte vorgehalten werden.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 01.08.2012</p> <p>4. Personal</p> <p>Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ vom 07.08.2018, in Kraft getreten rückwirkend zum 01. Januar 2018</p> <p>§ 3 Personalqualifikation</p>	<p>Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 01.08.2012</p> <p>4. Personal</p> <p>Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ vom 07.08.2018, in Kraft getreten rückwirkend zum 01. Januar 2018</p> <p>§ 3 Personalqualifikation</p> <p>§ 4 Personalausstattung</p> <p>Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV) vom 3. Juni 2020: „Weiterentwicklung § 4 LRV „Personalausstattung“ sowie des Beschlusses der Vertragskommission zum Kita-Prüfverfahren gemäß § 23 Abs. 1 LRV vom 19.12.2018“:</p> <p>Ergänzung des § 4 LRV um Absatz 3 ab dem 01.07.2020</p>

Anmerkungen

2019	2025
<p>§ 4 Absatz 3 LRV 2019 noch nicht vorhanden</p> <p>Unterteilung der Personalausstattung pädagogischer Fachkräfte nach Leitungs- und Erziehungswochenstunden sowie Zuschuss für zusätzliche Leitungsfunktionen siehe § 4 Landesrahmenvertrag sowie Anlage 1 Buchstaben b) und g) des Landesrahmenvertrags</p>	<p>Unterteilung der Personalausstattung pädagogischer Fachkräfte nach Leitungs- und Erziehungswochenstunden sowie Zuschuss für zusätzliche Leitungsfunktionen siehe § 4 Landesrahmenvertrag sowie Anlage 1 Buchstaben b) und g) des Landesrahmenvertrags</p> <p>§ 28 Laufzeit (Landesrahmenvertrag)</p> <p>(1) Der Vertrag wird für eine Laufzeit von fünf Jahren geschlossen. Die finanziellen Verpflichtungen, die die Freie und Hansestadt Hamburg mit diesem Vertrag für den Zeitraum ab 1. Januar 2018 eingeht, sowie die damit</p>

Fortsetzung Hamburg

2019	2025
	<p>gegebenenfalls korrespondierenden Leistungsverpflichtungen der Vertragsparteien stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft.</p> <p>(2) Nach Ablauf der fünfjährigen Laufzeit gilt der Vertrag bis zu der Entscheidung der Schiedsstelle nach § 20 KibG fort, falls die Vertragsparteien sich nicht vorher geeinigt haben.</p>

Hessen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 25b Fachkräfte</p> <p>(1) Mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe können folgende Fachkräfte betraut werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, 2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, 3. Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad., 4. Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad., 5. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA), 6. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH), 7. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH), 8. Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH), 9. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen, 10. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen, 11. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen, 12. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem Bachelorabschluss nach § 11 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufssakademien vom 15. September 2016 (GVBl. S. 162) im früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, 13. Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 12 genannten Fachkräfte anerkannt hat, und 14. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen. <p>In Tageseinrichtungen, die Kinder mit Behinderung aufnehmen, können auch Personen mit einem berufsqualifizierenden Abschluss als staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger mit der Leitung betraut werden.</p> <p>(3) Als Fachkräfte gelten auch Personen, die am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung als Fachkräfte eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 zu erfüllen.</p>	<p>§ 25b Fachkräfte</p> <p>(1) Mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe können folgende Fachkräfte betraut werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, 2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, 3. Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad., 4. Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad., 5. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA), 6. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH), 7. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH), 8. Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH), 9. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen, 10. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen, 11. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen, 12. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem Bachelorabschluss nach § 11 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufssakademien vom 15. September 2016 (GVBl. S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), im früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, 13. Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 12 genannten Fachkräfte anerkannt hat, 14. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, 15. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger und 16. sonstige Personen, deren Eignung das für Jugendhilfe zuständige Ministerium aufgrund von erbrachten Leistungen im Rahmen eines abgeschlossenen Studiengangs oder mehrerer abgeschlossener Studiengänge im In- oder Ausland, der oder die mindestens einer Qualifikation der Niveaustufe 6 des auf der Internetseite www.dqr.de/ veröffentlichten Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht oder entsprechen, festgestellt hat, wobei die Leistungen in den Bereichen <ul style="list-style-type: none"> a) Grundlagenwissen zur sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik und zur Erziehung und Bildung, b) institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe,

Fortsetzung Hessen

2019	2025
	<ul style="list-style-type: none"> c) Entwicklung, Lebenslagen und Lebenssituationen von Kindern, d) professionelles Handeln und pädagogische Interaktion, e) Kontextwissen aus Bezugsdisziplinen, f) Reflexion, Selbstevaluation <p>erbracht worden sein müssen und einen Umfang von insgesamt mindestens 95 Creditpoints aufweisen müssen; dabei werden Leistungen nach Buchst. e höchstens mit 30 Creditpoints und Leistungen nach Buchst. f höchstens mit 15 Creditpoints berücksichtigt.</p> <p>(3) Als Fachkräfte gelten auch Personen, die am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung als Fachkräfte eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 zu erfüllen.</p>

Regelungsort

2019	2025
Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</i> § 25b Fachkräfte	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31), gültig bis 31.12.2025 § 25b Fachkräfte

Anmerkungen

2019	2025
Unklar, ob die unter § 25b Absatz 3 HKJGB genannten Fachkräfte auch mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe gemäß Absatz 1 betraut werden dürfen oder ob sie nur nach Absatz 2 mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe betraut werden dürfen	Umfang zusätzlicher Zeiten für Leistungstätigkeit und Aufgaben der Leitung siehe § 25c Absatz 3 HKJGB Unklar, ob die unter § 25b Absatz 3 HKJGB genannten Fachkräfte auch mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe gemäß Absatz 1 betraut werden dürfen oder ob sie nur nach Absatz 2 mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe betraut werden dürfen

Mecklenburg-Vorpommern

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 11a Bemessung des pädagogischen Personals (KiföG M-V)</p> <p>(7) Kindertageseinrichtungen dürfen nur von Fachkräften gemäß § 11 Absatz 1 geleitet werden, die über ausreichende Berufserfahrung und eine besondere Qualifikation für Leistungstätigkeiten verfügen. Sie sind in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder und den zu bewältigenden Leitungsaufgaben angemessen von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit freizustellen.</p>	<p>§ 15 Leitung einer Kindertageseinrichtung (KiföG M-V)</p> <p>(1) Kindertageseinrichtungen dürfen nur von pädagogischen Fachkräften gemäß § 2 Absatz 7 geleitet werden, die über ausreichende Berufserfahrung und eine besondere Qualifikation für Leistungstätigkeiten verfügen.</p> <p>(2) Sie sind in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder und den zu bewältigenden Leitungsaufgaben angemessen von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit freizustellen. Der Umfang der Leistungsfreistellung ist in den Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 auszuweisen.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBI. M-V S. 146) Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</p> <p>§ 11a Bemessung des pädagogischen Personals</p>	<p>Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBI. M-V S. 558), zuletzt §§ 26 und 28 geändert, § 27 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBI. M-V S. 30, ber. S. 56)</p> <p>§ 15 Leitung einer Kindertageseinrichtung</p>

Anmerkungen

2019	2025
<p>§ 11 Pädagogische Fachkräfte (KiföG M-V)</p> <p>(1) Fachkräfte nach diesem Gesetz sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher sowie staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige, Diplompädagoginnen und Diplompädagogen mit dem Nachweis sozialpädagogischer Ausbildung, Diplomsozialpädagoginnen und Diplomsozialpädagogen, Diplomsocialarbeiterinnen und Diplomsocialarbeiter, Absolventinnen und Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Magister- oder Masterstudiengänge, Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen und Diplom-Erziehungswissenschaftler, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger oder Personen mit gleichwertigen Abschlüssen, Erzieherinnen und Erzieher im jeweiligen Bereich, die eine Teilanerkennung für einen Fachschulabschluss als 	<p>Novellierung des KiföG zum 01. Januar 2020 → nicht unmittelbar vergleichbar, zum Großteil inhaltlich ähnlich, einige Ergänzungen wurden vorgenommen, und die Orte der Regelungen innerhalb des Gesetzes haben sich geändert</p> <p>Vereinbarung eines Leitungsschlüssels siehe § 3 Abs. 5 LRV M-V</p> <p>LRV M-V Anlage 3 Pauschalen Abs. 1 Buchstabe e: (e) Pauschale für Qualität und Qualifizierung Die Pauschale für Qualität und Qualifizierung wird in Höhe von 300 Euro je Mitarbeiter des pädagogischen Personals festgelegt. Ausgenommen hiervon sind Kosten zu Leitungsqualifizierung, Mentorenausbildung für Ausbilder und Kosten für das Qualitätsmanagement.</p> <p>Einführung des Landesrahmenvertrags zum 01. April 2024</p>

Fortsetzung Mecklenburg-Vorpommern

2019	2025
<p>Krippenerzieherin oder Krippenerzieher, Kindergärtnerin oder Kindergärtner, Horterzieherin oder Horterzieher haben,</p> <p>7. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen von Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen,</p> <p>8. Personen mit der Befähigung für das Lehramt im Primarbereich, Sekundarbereich I oder Sonderpädagogik,</p> <p>9. Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt nach Nummer 8 erfolgreich bestanden haben,</p> <p>10. Grundschullehrkräfte mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten,</p> <p>11. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen,</p> <p>12. Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen,</p> <p>13. Musikpädagoginnen und Musikpädagogen,</p> <p>14. Sportpädagoginnen und Sportpädagogen,</p> <p>15. Theaterpädagoginnen und Theaterpädagogen,</p> <p>16. Logopädinnen und Logopäden,</p> <p>17. Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger sowie</p> <p>18. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten.</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen (KiföG M-V)</p> <p>(7) Pädagogische Fachkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher sowie staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige, 2. Diplompädagoginnen und Diplompädagogen mit dem Nachweis sozialpädagogischer Ausbildung, Diplomsozialpädagoginnen und Diplomsozialpädagogen, Diplomsozialarbeiterinnen und Diplomsozialarbeiter, 3. Personen mit einem fachlich Nummer 2 entsprechenden Universitäts- oder Fachhochschulabschluss sowie Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss mit 120 Credit Points im pädagogischen Bereich, 4. Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen und Diplom-Erziehungswissenschaftler, 5. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger und Personen mit gleichwertigen Abschlüssen, 6. Erzieherinnen und Erzieher im jeweiligen Bereich, die eine Teilanerkennung für einen Fachschulabschluss als Krippenerzieherin oder Krippenerzieher, Kindergärtnerin oder Kindergärtner, Horterzieherin oder Horterzieher haben, 7. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen von Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen, 8. Personen mit der Befähigung für das Lehramt im Primarbereich, Sekundarbereich I oder Sonderpädagogik sowie Personen, die die erste Staatsprüfung für dieses Lehramt erfolgreich bestanden haben, 9. Grundschullehrkräfte mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten, 10. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, 11. Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen, Musikpädagoginnen und Musikpädagogen, Sportpädagoginnen und Sportpädagogen, Theaterpädagoginnen und Theaterpädagogen, 12. Logopädinnen und Logopäden, Familienpflegerinnen und Familienpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten.

Niedersachsen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 4 Personal der Kindertagesstätten (KiTaG)</p> <p>(1) ¹Die Leitung einer Kindertagesstätte darf nur einer Sozialpädagogin, einem Sozialpädagogen, einer Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder einem Erzieher mit staatlicher Anerkennung (sozialpädagogische Fachkräfte) übertragen werden. ²Die Leitung soll über einschlägige Berufserfahrung verfügen. ³Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen.</p>	<p>§ 10 Leitung der Kindertagesstätte und der Kernzeitgruppen (NKiTaG)</p> <p>(1) ¹Jede Kindertagesstätte muss eine Leitung haben. ²Die Leitung darf nur pädagogischen Fachkräften übertragen werden; sie kann einer oder mehreren Personen übertragen werden. ³Fachkräfte nach Satz 2 sollen über einschlägige Berufserfahrung verfügen. ⁴Einer pädagogischen Fachkraft darf die Leitung mehrerer Kindertagesstätten nur übertragen werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die in der Verordnung nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 festgelegt sind.</p>
<p>§ 23 Schlussbestimmungen (KiTaG)</p> <p>(2) ¹Werden Kinderspielkreise in Kindergärten umgewandelt, so kann das Landesjugendamt abweichend von § 4 Abs. 1 und 2 zulassen, dass die dort bisher tätigen Spielkreisgruppenleiterinnen und Spielkreisgruppenleiter weiterhin in der Leitung ihrer Gruppe tätig bleiben und bei eingruppigen Einrichtungen auch die Leitung der Einrichtung behalten. ²Die Leitung von Kindergärten, die zwei ehemalige Kinderspielkreisgruppen umfassen, kann abweichend von § 4 Abs. 1 Spielkreisgruppenleiterinnen oder Spielkreisgruppenleitern aus dem bisherigen Kinderspielkreis für die Dauer von höchstens fünf Jahren übertragen werden, wenn sie sich während dieser Zeit zur Erzieherin oder zum Erzieher weiterbilden lassen. ³Die Spielkreishelferinnen aus bisherigen Kinderspielkreisen können für die Dauer von höchstens drei Jahren nach der Umwandlung in ihrer Einrichtung als zweite Kräfte weiterbeschäftigt werden, wenn sie während dieser Zeit an der Ausbildung zu einem in § 4 vorgeschriebenen Abschluss oder an einer Langzeitfortbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 teilnehmen. ⁴In altersbedingten Härtefällen kann das Landesjugendamt die Weiterbeschäftigung einer ehemaligen Spielkreishelferin als zweite Kraft auf Dauer und ohne Aus- oder Fortbildung im Sinne des Satzes 3 zulassen. ⁵Für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Kräfte ist Finanzhilfe nach Maßgabe des § 16b zu gewähren. ⁶Dies gilt auch für die in Satz 3 genannten Kräfte, wenn sie an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen haben, die von dem für Tageseinrichtungen zuständigen Ministerium anerkannt worden ist.</p>	<p>(4) ¹Wird ein Kinderspielkreis im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG, der über eine Erlaubnis als Kinderspielkreis nach § 45 SGB VIII verfügt, in eine Kindergartengruppe umgewandelt, so kann die Leitung dieser Kindergartengruppe auch einer Kraft übertragen werden, die bisher eine Gruppe des Kinderspielkreises geleitet hat, auch wenn sie die Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllt. ²Umfasst eine solche Kindertagesstätte nur eine Kindergartengruppe, so kann dieser Kraft die Leitung der Kindertagesstätte übertragen werden, auch wenn sie die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt. ³Umfasst eine Kindertagesstätte mehrere Kindergartengruppen, weil sie durch die Umwandlung eines Kinderspielkreises mit mehreren Gruppen entsteht, so kann die Leitung der Kindertagesstätte für höchstens fünf Jahre auch einer Kraft übertragen werden, die bisher eine Gruppe des Kinderspielkreises geleitet hat und die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, wenn sie vor der Übertragung ihre Bereitschaft erklärt, sich während dieser Zeit zur pädagogischen Fachkraft zu qualifizieren.</p>
<p>§ 1 Gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten (2. DVO-KiTaG)</p> <p>(2) ¹Eine Kindertagesstätte mit einer integrativen Gruppe kann auch von einer Heilpädagogin oder einem Heilpädagogen, ein Sonderkindergarten mit einer integrativen Gruppe auch von einer Heilpädagogin, einem Heilpädagogen, einer Heilerziehungspflegerin oder einem Heilerziehungspfleger geleitet werden. ²Für die Leitung einer integrativen Gruppe ist die Ausbildung als Heilpädagogin oder Heilpädagoge oder als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger (heilpädagogische Fachkraft) gleichwertig im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 KiTaG.</p>	<p>§ 9 Leitung mehrerer Kindertagesstätten (DVO-NKiTaG)</p> <p>(1) ¹Der Träger mehrerer Kindertagesstätten kann einer pädagogischen Fachkraft die Leitung von zwei Kindertagesstätten übertragen. ²Die beiden Kindertagesstätten sollen zusammen nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kernzeitgruppen umfassen. ³Die Übertragung bedarf der Erlaubnis des Landesjugendamtes. ⁴Die Erlaubnis kann auf Antrag des Trägers erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die pädagogische Fachkraft, der die Leitung übertragen werden soll, über einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren verfügt und an einer auf die Leistungstätigkeit ausgerichteten Fortbildung teilgenommen hat, 2. sichergestellt ist, dass die Leitung der Kindertagesstätten und die sonstigen pädagogischen Kräfte ihre Aufgaben in beiden Kindertagesstätten ordnungsgemäß erfüllen können, und 3. sichergestellt ist, dass die Leitung grundsätzlich an jedem Arbeitstag in beiden Kindertagesstätten anwesend ist.

Fortsetzung Niedersachsen

2019	2025
	<p>⁵ Ist die Fortbildung nach Satz 4 Nr. 1 im Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis noch nicht absolviert worden, so erteilt das Landesjugendamt die Erlaubnis mit der Auflage, dass die Fortbildung innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis nachzuholen ist. ⁶Mit dem Antrag hat der Träger eine Konzeption vorzulegen, aus der sich ergibt, wie die Anforderungen nach Satz 4 Nrn. 2 und 3 erfüllt werden sollen.</p> <p>(2) ¹Das Landesjugendamt kann die Erlaubnis mit Auflagen versehen, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 4 Nrn. 2 und 3 erfüllt werden. ²Es kann die Erlaubnis insbesondere mit der Auflage versehen, dass der Träger die Leitungszeit zu erhöhen hat; es kann eine Erhöhung um bis zu fünf Stunden wöchentlich verlangen.</p> <p>³Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 4 Personal der Kindertagesstätten</p> <p>§ 23 Schlussbestimmungen</p> <p>Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) vom 16. Juli 2002 (Nds. GVBl. S. 353)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.08.2018 bis 31.07.2021</i></p> <p>§ 1 Gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten</p>	<p>Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470 – VORIS 21130), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118)</p> <p>§ 10 Leitung der Kindertagesstätte und der Kernzeitsgruppen</p> <p>Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) vom 27. August 2021 (Nds. GVBl. S. 623 – VORIS 21130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 66; 2024 Nr. 68)</p> <p>§ 9 Leitung mehrerer Kindertagesstätten</p>

Anmerkungen

2019	2025
<p>Freistellungs- und Verfügungszeiten u. a. für Leitungskräfte und Gruppenleitungskräfte siehe § 5 KiTaG</p>	<p>Neues KiTaG und neue DVO zum 01. August 2021 → kein unmittelbarer Vergleich möglich</p> <p>Leitungs- und Verfügungszeiten siehe § 12 NKiTaG</p> <p>Finanzhilfe für Personalausgaben für die Leitungszeit pädagogischer Fachkräfte siehe § 24 NKiTaG</p>

Nordrhein-Westfalen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 18 Allgemeine Voraussetzungen (KiBiz)</p> <p>(3) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt weiterhin voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung die Aufgaben nach diesem Gesetz und auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung wahrnimmt, 2. der Träger die Regelungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beachtet, 3. die Anzahl der Schließtage dreißig Öffnungstage nicht überschreitet, 4. die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen sind und 5. sich die Zahl der Kinder pro Gruppe und der Personaleinsatz im Übrigen an den Beschreibungen der Gruppenformen in der Anlage zu § 19 Absatz 1 orientiert und Grundlage für die Personalbemessung ist. Diese Orientierung ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens die vorgesehenen Personalkraftstunden des ersten Wertes der Anlage zu § 19 Absatz 1 vorgehalten werden. <p>§ 5 Leitung von Tageseinrichtungen für Kinder (Personalvereinbarung)</p> <p>(1) Für die Übertragung der Leitung einer Einrichtung ist eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung erforderlich, die in der Regel in einer Tageseinrichtung für Kinder oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld erworben worden sein soll. Das Berufsanerkennungsjahr bleibt bei der Berechnung dieser Frist außer Betracht.</p> <p>(2) Die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder soll anteilig oder vollständig von der Leitung einer eigenen Gruppe freigestellt sein.</p> <p>(3) Die Leitung mehrerer Einrichtungen durch eine sozialpädagogische Fachkraft auch trägerübergreifend innerhalb eines Jugendamtes ist zulässig. Die gemeinsam geleiteten Einrichtungen sollen in räumlicher Nähe zueinander liegen. Es dürfen höchstens fünf Einrichtungen von einer sozialpädagogischen Fachkraft geleitet werden.</p>	<p>§ 29 Leitung (KiBiz)</p> <p>(1) Die Leitung der Tageseinrichtung ist erfahrenen und besonders qualifizierten sozialpädagogischen Fachkräften zu übertragen. Für die Übertragung der Leitung ist eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung erforderlich, die in der Regel in einer Tageseinrichtung für Kinder oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld erworben sein soll. Praktische Ausbildungszeiten bleiben unberücksichtigt.</p> <p>(2) Die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder soll anteilig oder vollständig von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern freigestellt sein. Der Einrichtungsleiter stehen je Gruppe mindestens fünf Stunden Leitzzeit wöchentlich zur Verfügung. Bei einer regelmäßigen Betreuungszeit von 35 Stunden erhöht sich die Leitzzeit auf mindestens sieben Stunden und bei einer regelmäßigen Betreuungszeit von 45 Stunden auf mindestens neun Stunden je Gruppe.</p> <p>§ 2 Allgemeine Vorschriften zum Personal (PersVO)</p> <p>(5) Der Träger soll sicherstellen, dass alle pädagogischen Kräfte in Kindertageseinrichtungen bei Tätigkeitsantritt mindestens über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (https://www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm) verfügen. Spätestens 24 Monate nach Tätigkeitsantritt sollen bei allen pädagogischen Kräften Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorhanden sein. Bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Kindertageseinrichtungen eingesetzte pädagogische Kräfte sind von dieser Regelung nicht betroffen.</p> <p>§ 7 Leitung von Gruppen (PersVO)</p> <p>(1) Die Leitung von Gruppen können ausschließlich sozialpädagogische Fachkräfte nach § 4 übernehmen. Voraussetzung ist, dass diese über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügen.</p> <p>(2) Sozialpädagogische Fachkräfte nach § 4 Absatz 2 können Gruppenleitungsaufgaben erst übernehmen, wenn sie über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von null bis zehn Jahren verfügen.</p> <p>(3) Sozialpädagogische Fachkräfte nach § 4 Absatz 3 können Gruppenleitungsaufgaben erst übernehmen, wenn sie über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von null bis zehn Jahren verfügen und außerdem die geforderte 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 2 erfolgreich absolviert haben. § 3 Absatz 4 findet insoweit keine Anwendung.</p>

Fortsetzung Nordrhein-Westfalen

2019	2025
	<p>§ 8 Leitung von Einrichtungen (PersVO)</p> <p>(1) Die Übernahme der Leitung von Einrichtungen ist sozial-pädagogischen Fachkräften vorbehalten, die die Voraussetzung für eine Gruppenleitung erfüllen. Zusätzlich ist nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung erforderlich, die in der Regel in einer Kindertageseinrichtung oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld erworben worden sein soll. Praxiszeiten im Rahmen einer etwaigen Berufsanerkennung bleiben bei der Berechnung dieser Frist außer Betracht.</p> <p>(2) Die Leitung mehrerer Einrichtungen durch eine sozial-pädagogische Fachkraft auch trägerübergreifend innerhalb eines Jugendamtes ist zulässig. Die gemeinsam geleiteten Einrichtungen sollen in räumlicher Nähe zueinander liegen. Es dürfen höchstens fünf Einrichtungen von einer sozialpädagogischen Fachkraft geleitet werden.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.08.2019 bis 31.07.2020</i></p> <p>§ 18 Allgemeine Voraussetzungen</p> <p>Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 26. Mai 2008 in der Fassung vom 1. Dezember 2018, in Kraft getreten am 1. Dezember 2018</p> <p>§ 5 Leitung von Tageseinrichtungen für Kinder</p>	<p>Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019, in Kraft getreten am 1. August 2020 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509)</p> <p>§ 29 Leitung</p> <p>Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung – PersVO) vom 27. November 2024 (GV. NRW. S. 910), in Kraft getreten am 6. Dezember 2024, § 8a tritt am 1. Januar 2031 in Kraft</p> <p>§ 2 Allgemeine Vorschriften zum Personal</p> <p>§ 8 Leitung von Einrichtungen</p>

Anmerkungen

2019	2025
	<p>Neues Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) zum 01. August 2020 (Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 3. Dezember 2019 [GV. NRW. S. 894]).</p> <p>Neue Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) vom 4. August 2020 (GV. NRW. S. 726)</p> <p>→ formal starke Veränderungen, jedoch inhaltlich weitgehend übereinstimmend</p>

Fortsetzung Nordrhein-Westfalen

2019	2025
	Ermöglichung von ausgewiesenen Leitungszeiten im Umfang von § 29 Absatz 2 KiBiz durch das Kindpauschalenbudget siehe § 28 Abs. 3 KiBiz

Rheinland-Pfalz

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>2. Leitung von Einrichtungen (Fachkräftevereinbarung) Zur Leitung einer Einrichtung erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:</p> <p>2.1 Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerzieherinnen und Heilerzieher (Fachschule) mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung¹,</p> <p>2.2 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Sozialmanagement, Kindheitspädagogik, Heilpädagogik und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie an Berufsakademien mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung,</p> <p>2.3 Absolventinnen und Absolventen einschlägiger pädagogischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse ohne staatliche Anerkennung mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung,</p> <p>2.4 Absolventinnen und Absolventen einschlägiger psychologischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung.</p> <p>5. Anerkennung im Ausland erworbener Fach- und Berufsqualifikationen (Fachkräftevereinbarung) Fachkräfte mit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbener einschlägiger Fachqualifikation und Anerkennung ihres Ausbildungsabschlusses können im Sinne der in Nummern 2 bis 4 genannten Aufgabenfelder tätig werden, soweit auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.³</p> <p>6. Sonstige Bestimmungen (Fachkräftevereinbarung) [...]</p> <p>6.6 Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in einer der genannten Einrichtungen eine Funktion innehaben, können auch ohne Erfüllung der in dieser Vereinbarung bestimmten Voraussetzungen ihre bisherige Tätigkeit beibehalten. Erziehungshelferinnen und Erziehungshelfer, die bisher die Befähigung zur Gruppenleitung hatten, verlieren diese bei Wechsel des Anstellungsträgers nicht.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 21 Personalausstattung (KiTaG) (1) Für die Personalausstattung einer Tageseinrichtung sind insbesondere folgende Regelungen maßgebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundausstattung mit pädagogischen Fachkräften nach den Absätzen 3 und 4, 2. die Praxisanleitung nach Absatz 7, 3. die Leitung einer Tageseinrichtung nach § 22, 4. das weitere Personal in Tageseinrichtungen nach § 23, 5. die Zuweisung zur Qualitätssicherung und Entwicklung für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 Abs. 4 und 6. das Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5. <p>§ 22 Leitung einer Tageseinrichtung (KiTaG) Die Leitung einer Tageseinrichtung gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse und trägt dafür Sorge, dass die in der Tageseinrichtung anfallenden notwendigen Verwaltungsaufgaben erfüllt werden. Die Leistungstätigkeit ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs nach § 21 Abs. 3 und 4 mit zusätzlichen 0,128 Vollzeitäquivalenten je Tageseinrichtung sowie weiteren 0,005 Vollzeitäquivalenten je 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit anteilig zu berücksichtigen (Leitungszeit). Bis zu 20 v. H. der Leitungszeit kann durch Verwaltungspersonal erfüllt werden, das der Leitung zuzuordnen ist.</p> <p>3 Leitung von Einrichtungen (Fachkräftevereinbarung) Zur Leitung einer Einrichtung erfüllen bei persönlicher Eignung sowie der Absolvierung einer leitungsspezifischen Qualifizierungsmaßnahme⁵ folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:</p> <p>3.1 Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerzieherinnen und Heilerzieher (Fachschule) mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungspflegerinnen und Pfleger mit einer dreijährigen Fachschulausbildung mit staatlicher Anerkennung, Waldorferzieherinnen und Waldorferzieher mit staatlicher Anerkennung und alle Benannten mit mindestens einjähriger⁶ einschlägiger Berufserfahrung⁷,</p> <p>3.2 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik, Sozialmanagement und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung,</p> <p>3.3 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung⁸,</p>

Fortsetzung Rheinland-Pfalz

2019	2025
	<p>3.4 Absolventinnen und Absolventen pädagogischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse⁹ mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,</p> <p>3.5 Absolventinnen und Absolventen einschlägiger psychologischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,</p> <p>3.6 Lehrkräfte aller Schularten mit Bachelor- und Masterabschluss¹⁰ bzw. erfolgreicher Absolvierung des ersten Staatsexamens und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,</p> <p>3.7 in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Betriebserlaubnisbehörde Personen mit fachfremden Berufsqualifikationen mit langjähriger Leistungstätigkeit und umfassenden Erfahrungen in arbeitsfeldrelevanten Berufsfeldern sowie der pädagogischen Basisqualifizierung.</p> <p>Zur Ausführung der Leistungstätigkeit ist grundsätzlich eine leitungsspezifische Qualifizierungsmaßnahme notwendig¹¹, die im Laufe des ersten Jahres der Leistungstätigkeit begonnen und innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Qualifizierung abgeschlossen sein sollte. Im Rahmen der Trägerautonomie entscheidet der Träger über die Auswahl des Qualifizierungsangebotes.</p> <p>Für alle Leitungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KiTaG diese Funktion bereits inne hatten und eine leitungsspezifische Qualifizierung oder Fortbildungen von äquivalenten Inhalten¹² noch nicht absolviert haben, ist diese innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des KiTaG nachzuweisen. Leitungen, die fünf Jahre vor dem Eintritt in das gesetzliche Rentenalter stehen, sind hier ausgenommen. Die Ermöglichung der Teilnahme an Supervision für Einrichtungsleitungen ist zu empfehlen.</p> <p>6 Funktionsstellen (Fachkräftevereinbarung) Fachkräfte, die eine Funktionsstelle innehaben, müssen mindestens eine Qualifikation nach Nummer 4 dieser Vereinbarung nachweisen.</p> <p>6.1 Zur Unterstützung der Leitung soll die Funktionsstelle einer ständigen stellvertretenden Leitung eingerichtet werden. Diese muss mindestens eine einjährige einschlägige Berufserfahrung vorweisen.</p> <p>9 Anerkennung im Ausland erworbener Fach- und Berufsqualifikationen (Fachkräftevereinbarung) Fachkräfte mit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbener einschlägiger Fachqualifikation und Anerkennung ihres Ausbildungsschlusses können im Sinne der in</p>

Fortsetzung Rheinland-Pfalz

2019	2025
	<p>Nummern 3 bis 7 genannten Aufgabenfelder tätig werden, soweit auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Die zuständige Stelle für das Anerkennungsverfahren ist unter www.anerkennungindeutschland.de zu finden. Bei den in der Fachkräftevereinbarung genannten Bachelor- oder Masterabschlüssen ist eine Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK erforderlich (siehe auch unter https://zab.kmk.org/de/zeugnisbewertung).</p> <p>Die Einstufung eines ausländischen Studienabschlusses als ein Bachelor-, Master oder Diplomabschluss im Sinne der in der Fachkräftevereinbarung genannten Studienabschlüsse kann auch durch einen entsprechenden Eintrag in der Datenbank anabin* nachgewiesen werden¹⁷. Aus einem anabin-Eintrag kann geschlossen werden, dass der ausländische Abschluss einem deutschen Abschluss der genannten Fachrichtung entspricht, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Hochschule ist in anabin aufgeführt und mit „H+“ bewertet. b) Die in anabin angegebene Studiendauer wurde eingehalten. c) Der Abschluss muss mit der Äquivalenzklasse „entspricht“ oder „gleichwertig“ bewertet sein. <p>Zusätzlich zur Zeugnisbewertung oder der Prüfung eines entsprechenden anabin-Eintrags muss eine pädagogische Basisqualifizierung absolviert werden.</p> <p>Für die Übernahme der Funktion als pädagogische Fachkraft nach 4, als pädagogische Fachkraft in Assistenz nach 5 oder als profiliergänzende Fachkraft nach 7 der Fachkräftevereinbarung muss sich der Träger der Kindertageseinrichtung davon überzeugen, dass ausreichende deutsche Sprachkenntnisse vorhanden sind, die für die Wahrnehmung der genannten Funktionen erforderlich sind, und analog dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)“ der Erwerb auf der Niveaustufe B 2 angestrebt wird. Für die Einstellung als Leitung nach 3 der Fachkräftevereinbarung muss sich der Träger der Kindertageseinrichtung davon überzeugen, dass gute deutsche Sprachkenntnisse vorhanden sind, die für die Wahrnehmung der Funktion der Leitung erforderlich sind, und analog dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)“ der Erwerb auf der Niveaustufe C 1 angestrebt wird.</p> <p>Ist eine Anerkennung als staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher beantragt und lediglich eine</p>

* (https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/hochschulabschluess.html)

Fortsetzung Rheinland-Pfalz

2019	2025
	<p>Teilanerkennung ausgesprochen worden, ist eine Einstellung als pädagogische Fachkraft möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> ⁵ Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Rahmenvereinbarung über die Mindestanforderungen der Gestaltung von Leitungsqualifizierungen als Grundlage für eine trägerspezifische Ausgestaltung. ⁶ Bei allen in der Fachkräftevereinbarung genannten Berufserfahrungen wird immer von einem Stellenanteil von mindestens 50 Prozent ausgegangen. ⁷ Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen Tätigkeit, die nur anerkannt werden kann, wenn sie in einem rechtlich zulässigen Rahmen erlangt wurde. D. h., diese muss in einem Einsatzbereich von Erzieherinnen und Erziehern erworben werden. Soweit Genehmigungen von Behörden oder Schulen erforderlich sind, müssen diese bei Aufnahme der Tätigkeit vorliegen. Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung bis zum erworbenen Abschluss zählen nicht als einschlägige Berufserfahrung, z. B. das Anerkennungsjahr. ⁸ Inhalte und Umfang sind in der Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von pädagogischen Basisqualifizierungen festgelegt. Die pädagogische Basisqualifizierung soll im ersten Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen und innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Qualifizierung abgeschlossen werden. Personen mit einem Abschluss als Sozialassistentin oder einem Abschluss als Kinderpflegerin/Kinderpfleger, die im Anschluss ein in Nummer 3 genanntes Studium absolviert haben, müssen aufgrund ihrer Vorqualifikation keine pädagogische Basisqualifizierung nachweisen. ⁹ Hierzu gehören auch Studiengänge der Erziehungs- sowie der Bildungswissenschaften. ¹⁰ Hierzu gehören auch Lehrkräfte mit nur einem Fach, die ihren Abschluss im Ausland erworben haben. ¹¹ Davon ausgenommen sind Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen, die bereits eine leitungsspezifische Ausrichtung in ihrem Modulhandbuch verankert haben. ¹² Inhalte und Umfang sind in der Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von Leitungsqualifizierungen festgelegt. ¹⁷ Ergebnisse der von der ZAB begutachteten Einzelfälle werden in der Datenbank anabin der Kultusministerkonferenz (KMK) eingepflegt. In anabin kann man kostenlos nachsehen, wie die Hochschule und der Hochschulabschluss in Deutschland bewertet werden.

Fortsetzung Rheinland-Pfalz

Regelungsort

2019	2025
<p>Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Kindertagesstätten nach §§ 22, 22a SGB VIII i. V. m. § 45 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 2 SGB VIII sowie Kindertagesstättengesetz i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes in Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung (Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten) vom 1. August 2013</p> <p>2. Leitung von Einrichtungen</p> <p>5. Anerkennung im Ausland erworbener Fach- und Berufsqualifikationen</p> <p>6. Sonstige Bestimmungen</p>	<p>Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213), in Kraft getreten am 01. Juli 2021</p> <p>§ 21 Personalausstattung</p> <p>§ 22 Leitung einer Tageseinrichtung</p> <p>Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen für Kinder nach §§ 22, 22a SGB VIII i. V. m. § 45 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 2 SGB VIII sowie dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) in Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung (Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz), in Kraft getreten am 07. Februar 2024</p> <p>3. Leitung von Einrichtungen</p> <p>6. Funktionsstellen</p> <p>9. Anerkennung im Ausland erworbener Fach- und Berufsqualifikationen</p>

Anmerkungen

2019	2025
<p>Einsatz zusätzlichen Erziehungspersonals bei teilweiser oder vollständiger Freistellung der Kindergartenleitung für die Leitungsarbeit siehe § 2 Abs. 5 Nr. 3 KiTaAV</p>	<p>Neues KiTaG und neue KiTaGAVO am 01. Juli 2021 in Kraft getreten</p> <p>Überarbeitungen der Fachkräftevereinbarung 2021 und 2024</p> <p>Näheres zur verpflichtenden Qualifizierung von Leitungskräften gemäß Nummer 3 Fachkräftevereinbarung (u. a. rechtliche Grundlagen, Verantwortung des Trägers, Übergangsfrist, Standards für die Qualifizierung, Zeitumfang, Anerkennung bereits absolvierten Qualifizierungen) siehe Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von Leitungsqualifizierungen im Sinne der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz, in Kraft getreten am 07. Februar 2024</p> <p>4 Pädagogische Fachkräfte (Fachkräftevereinbarung) Zur Arbeit in einer Tageseinrichtung für Kinder als pädagogische Fachkraft erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:</p> <p>4.1 Die in Nummer 3 genannten Fachkräfte ohne einschlägige Berufserfahrung außer 3.7,</p> <p>4.2 Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Pflege-</p>

Fortsetzung Rheinland-Pfalz

2019	2025
	<p>fachfrauen und Pflegefachmänner mit Vertiefungseinsatz Pflege in der Pädiatrie und mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,</p> <p>4.3 Absolventinnen und Absolventen der Berufsfachschulen oder Fachschulen Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie und vergleichbare Abschlüsse und mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung.</p>

Saarland

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 3 Aufgaben und Personal (SKBBG)</p> <p>(6) 1Die Leitung einer Kindertageseinrichtung und die Gesamtleitung sollen über einen sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügen. 2Dies gilt nicht für Personen, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine derartige Leitungsfunktion übertragen wurde oder die diese bereits mindestens seit einem Jahr kommissarisch innehatten.</p> <p>§ 11 Personal (Ausführungs-VO SKBBG)</p> <p>(2) Soweit die Leitung einer Kindertageseinrichtung und die Gesamtleitung nach § 3 Abs. 5 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und bildungsgesetzes über einen sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügen sollen, gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Abschluss mindestens an einer Fachhochschule erworben wurde.</p>	<p>§ 5 Leitung (SBEBG)</p> <p>(1) Zur Übernahme der Leitung einer Kindertageseinrichtung oder einer Gesamtleitung sollen Fachkräfte über einen sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügen, der mindestens an einer Fachhochschule erworben wurde. Abweichend von Satz 1 können Fachkräfte mit Abschlüssen nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen der Niveaustufe 6 (in der Regel Bachelor Professional in Sozialwesen) und staatlicher Anerkennung die Leitung oder die Gesamtleitung übernehmen. Für die Übernahme der Leitung oder der Gesamtleitung ist eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen. Fachkräfte nach § 3 Absatz 4 ohne einen Abschluss nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen der Niveaustufe 6, denen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Einrichtungs- oder Gesamtleitungsfunktion übertragen wurde, sollen sich nachqualifizieren, sofern der Träger die Weisung dazu erteilt.</p> <p>(2) Die Leitung einer Kindertageseinrichtung ist pro Gruppe mindestens sechs Stunden wöchentlich von der Arbeit in der Gruppe freizustellen. Umfasst eine Kindertageseinrichtung mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine Gruppe ganztags betreut wird, so kann die Leitung ganz von der Arbeit in der Gruppe freigestellt werden. Ab sieben Gruppen, von denen mindestens eine Gruppe ganztags betreut wird, ist zudem die stellvertretende Leitung pro weitere Gruppe mindestens sechs Stunden wöchentlich von der Arbeit in der Gruppe freizustellen.</p> <p>(3) Mehrere Standorte können organisatorisch zu einer Einrichtung mit einer Gesamtleitung zusammengefasst werden. Die Freistellung der Gesamtleitung wird auf die Freistellung der Standortleitungen angerechnet.</p> <p>(4) Zur Erfüllung von anfallenden Verwaltungsaufgaben kann im Rahmen der nach Absatz 2 zur Verfügung stehenden Leitungsfreistellungsstunden eine Verwaltungskraft in einem Umfang von bis zu zwei Stunden pro Gruppe beschäftigt werden.</p>

Fortsetzung Saarland

Regelungsort

2019	2025
<p>Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Saarländisches Kinderbetreuungs- und bildungsgesetz (SKBBG) vom 18. Juni 2008 (Amtsbl. S. 1254) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.08.2019 bis 31.03.2022</i></p> <p>§ 3 Aufgaben und Personal</p> <p>Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG) vom 2. September 2008 (Amtsbl. S. 1398) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 15.11.2019 bis 16.12.2021</i></p> <p>§ 11 Personal</p>	<p>Gesetz Nr. 2056 für ein Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022 (Amtsblatt I S. 422), zuletzt §§ 10 und 13 geändert sowie § 10a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2023 (Amtsbl. I S. 370)</p> <p>§ 5 Leitung</p>

Anmerkungen

2019	2025
<p>Freistellungszeiten für Einrichtungsleitungen siehe § 12 Abs. 1 und 2 Ausführungs-VO SKBBG</p>	<p>Neues Gesetz (SBEBG) und neue Ausführungsverordnung (AVO-SBEBG) am 1. April 2022 in Kraft getreten → nicht unmittelbar vergleichbar</p>

Sachsen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 12 Personal (SächsKitaG)</p> <p>(1) ¹ Kindertageseinrichtungen müssen über eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte für die Leitung und die Arbeit mit den Kindern verfügen. ² Die Arbeit der Fachkräfte kann durch weitere geeignete Mitarbeiter sowie durch Eltern unterstützt werden.</p> <p>(2) ¹ Es gelten in der Regel folgende Personalschlüssel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 5 Kinder, 2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 12 Kinder, 3. Hort: 0,9 pädagogische Fachkraft für 20 Kinder, 4. eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkräfte nach den Nummern 1 bis 3, 5. 0,054 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für je eine einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft nach den Nummern 1 bis 3. <p>² Der in Satz 1 Nummer 1 genannte Personalschlüssel gilt auch als erfüllt, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden. ³ § 29 Absatz 1 Satz 2 und 4 des Landesjugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 182) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt. ⁴ Bemessungsgrundlage ist für Satz 1 Nummer 1 und 2 eine neunstündige, für Satz 1 Nummer 3 eine sechsstündige Betreuungszeit. ⁵ Erfolgt die Betreuung in altersgemischten Gruppen, gilt in der Regel für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Personalschlüssel für die Krippe, für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt der Personalschlüssel für den Kindergarten und für Kinder ab Schuleintritt der Personalschlüssel für den Hort.</p> <p>(3) ¹ Pädagogischen Fachkräften ist für mittelbare pädagogische Tätigkeiten mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Stunde bei einem Beschäftigungsumfang ab 22 Stunden in der Woche, 2. zwei Stunden bei einem Beschäftigungsumfang ab 34 Stunden in der Woche <p>innerhalb dieses Beschäftigungsumfangs zur Verfügung zu stellen. ² Zeit für Leitungstätigkeit bleibt unberücksichtigt.</p> <p>§ 2 Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte für die Leitung von Kindertageseinrichtungen (SächsQualiVO)</p> <p>Pädagogische Fachkräfte für die Leitung von Kindertageseinrichtungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2</p>	<p>§ 12 Personal (SächsKitaG)</p> <p>(1) ¹ Kindertageseinrichtungen müssen über eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte für die Leitung und die Arbeit mit den Kindern verfügen. ² Die Arbeit der Fachkräfte kann durch weitere geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie durch Eltern unterstützt werden.</p> <p>(2) ¹ Es gelten in der Regel folgende Personalschlüssel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 5 Kinder, 2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 12 Kinder, 3. Hort: 0,9 pädagogische Fachkraft für 20 Kinder, 4. eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkräfte nach den Nummern 1 bis 3, 5. 0,054 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für je eine einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft nach den Nummern 1 bis 3, 6. 0,04 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für je eine einzusetzende vollbeschäftigte Fachkraft nach den Nummern 1 bis 3 zum Vorhalten zusätzlichen Personals. <p>² Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Personalschlüssel gilt auch als erfüllt, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Satz 1 Nummer 5 und 6 sowie Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend. ³ § 29 Absatz 1 Satz 2 und 4 des Landesjugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt. ⁴ Bemessungsgrundlage ist für Satz 1 Nummer 1 und 2 eine neunstündige, für Satz 1 Nummer 3 eine sechsstündige Betreuungszeit sowie eine vierzigstündige Wochenarbeitszeit für eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft. ⁵ Erfolgt die Betreuung in altersgemischten Gruppen, gilt in der Regel für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Personalschlüssel für die Krippe, für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt der Personalschlüssel für den Kindergarten und für Kinder ab Schuleintritt der Personalschlüssel für den Hort.</p> <p>(3) ¹ Pädagogischen Fachkräften ist für mittelbare pädagogische Tätigkeiten mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Stunde bei einem Beschäftigungsumfang ab 22 Stunden in der Woche, 2. zwei Stunden bei einem Beschäftigungsumfang ab 34 Stunden in der Woche <p>innerhalb dieses Beschäftigungsumfangs zur Verfügung zu stellen. ² Zeit für Leitungstätigkeit bleibt unberücksichtigt.</p>

Fortsetzung Sachsen

2019	2025
<p>Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Kindertageseinrichtungen mit bis zu 70 Plätzen Fachkräfte mit einer Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 10 und 2. in Kindertageseinrichtungen mit mehr als 70 Plätzen Fachkräfte mit einer Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7, 9 oder Nummer 10. <p>§ 5a Berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung (SächsQualiVO)</p> <p>(2) ¹Personen mit einer Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 8 können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als pädagogische Fachkräfte für die Leitung von Kindertageseinrichtungen mit mehr als 70 Plätzen gemäß § 2 Nummer 2 oder 2. als Fachberater gemäß § 4 eingesetzt werden, wenn sie ab der erstmaligen Aufnahme einer Leitungs- oder Fachberatungstätigkeit berufsbegleitend eine berufsqualifizierende Weiterbildung beginnen, die eine Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 oder Nummer 9 zum Ziel hat. ²Der Erwerb dieser Berufsqualifikation ist innerhalb von fünf Jahren nachzuweisen. <p>(3) ¹Personen, die über eine Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 8 verfügen, können als pädagogische Fachkräfte für die Leitung in Kindertageseinrichtungen mit bis zu 70 Plätzen gemäß § 2 Nummer 1 eingesetzt werden, wenn sie an einer Fortbildung teilnehmen. ²Diese muss mindestens der Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Durchführung der Fortbildung für Mitarbeiter/innen zum Erwerb der Zusatzqualifikation als Leiter/in einer Kindertageseinrichtung im Freistaat Sachsen vom 8. September 2003 (SächsABI. S. 925), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2015 (SächsABI. SDr. S. 407), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen. ³Die Fortbildung ist ab der erstmaligen Aufnahme einer Leitungstätigkeit berufsbegleitend zu beginnen und die erfolgreiche Teilnahme innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen.</p> <p>§ 7 Übergangsregelungen (SächsQualiVO)</p> <p>(2) Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung als pädagogische Fachkräfte für die Leitung von Kindertageseinrichtungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in Kindertageseinrichtungen mit bis zu 70 Plätzen tätig sind, diese Tätigkeit bereits am 30. Januar 2004 ausgeübt haben und über eine Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 8, jeweils in Verbindung mit einer Zusatzqualifikation nach § 5a Absatz 3 Satz 2, verfügen, können eine solche Tätigkeit weiter ausüben.</p>	<p>§ 2 Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte für die Leitung von Kindertageseinrichtungen (SächsQualiVO)</p> <p>Pädagogische Fachkräfte für die Leitung von Kindertageseinrichtungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Kindertageseinrichtungen mit bis zu 70 Plätzen Fachkräfte mit einer Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 10 und 2. in Kindertageseinrichtungen mit mehr als 70 Plätzen Fachkräfte mit einer Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7, 9 oder Nummer 10. <p>§ 5a Berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung (SächsQualiVO)</p> <p>(2) ¹Personen mit einer Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 8 können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als pädagogische Fachkräfte für die Leitung von Kindertageseinrichtungen mit mehr als 70 Plätzen gemäß § 2 Nummer 2 oder 2. als Fachberater gemäß § 4 eingesetzt werden, wenn sie ab der erstmaligen Aufnahme einer Leitungs- oder Fachberatungstätigkeit berufsbegleitend eine berufsqualifizierende Weiterbildung beginnen, die eine Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 oder Nummer 9 zum Ziel hat. ²Der Erwerb dieser Berufsqualifikation ist innerhalb von fünf Jahren nachzuweisen. <p>(3) ¹Personen, die über eine Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 8 verfügen, können als pädagogische Fachkräfte für die Leitung in Kindertageseinrichtungen mit bis zu 70 Plätzen gemäß § 2 Nummer 1 eingesetzt werden, wenn sie an einer Fortbildung teilnehmen. ²Diese muss mindestens der Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Durchführung der Fortbildung für Mitarbeiter/innen zum Erwerb der Zusatzqualifikation als Leiter/in einer Kindertageseinrichtung im Freistaat Sachsen vom 8. September 2003 (SächsABI. S. 925), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. 385), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen. ³Die Fortbildung ist ab der erstmaligen Aufnahme einer Leitungstätigkeit berufsbegleitend zu beginnen und die erfolgreiche Teilnahme innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen.</p> <p>§ 7 Übergangsregelungen (SächsQualiVO)</p> <p>(4) ¹Personen, die nach § 1 Absatz 5, § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 oder § 4 Satz 1 Nummer 1 in der bis zum 29. Oktober 2016 geltenden Fassung eine Tätigkeit aufgenommen haben, können eine solche Tätigkeit weiter ausüben, wenn sie bis zum 29. Oktober 2016 die Fort- oder Weiterbildung bereits begonnen haben. ²Die vor diesem Datum verstrichene Zeit wird auf den Lauf der fünfjährigen</p>

Fortsetzung Sachsen

2019	2025
<p>(3) ¹Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung als pädagogische Fachkräfte für die Leitung von Kindertageseinrichtungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in Kindertageseinrichtungen mit mehr als 70 Plätzen tätig sind und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über eine Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 8 verfügen, 2. über eine Zusatzqualifikation nach § 5a Absatz 3 Satz 2 verfügen und 3. das 55. Lebensjahr vollendet oder diese Tätigkeit bereits am 30. Januar 2004 ausgeübt haben, <p>können eine solche Tätigkeit weiter ausüben. ²Personen, die am 29. Oktober 2016 nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b in der bis zum 29. Oktober 2016 geltenden Fassung tätig sind, können eine solche Tätigkeit weiter ausüben.</p>	<p>Frist, binnen derer der Nachweis einer erfolgreichen und abgeschlossenen Teilnahme an der Fort- oder Weiterbildung erfolgen muss, angerechnet. ³Diese Frist verlängert sich um den Zeitraum der Inanspruchnahme der Elternzeit.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.06.2019 bis 29.12.2020</i></p> <p>§ 12 Personal</p> <p>Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO) vom 20. September 2010 (SächsGVBl. S. 277)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 22.06.2017 bis 29.12.2020</i></p> <p>§ 2 Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte für die Leitung von Kindertageseinrichtungen</p> <p>§ 5a Berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung</p> <p>§ 7 Übergangsregelungen</p>	<p>Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist</p> <p>§ 12 Personal</p> <p>Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO) vom 20. September 2010 (SächsGVBl. S. 277), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 736) geändert worden ist</p> <p>§ 2 Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte für die Leitung von Kindertageseinrichtungen</p> <p>§ 5a Berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung</p> <p>§ 7 Übergangsregelungen</p>

Anmerkungen

2019	2025
<p>§ 1 Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte und der Assistenzkräfte für die Arbeit mit den Kindern (SächsQualiVO)</p> <p>(1) ¹Pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit den Kindern nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen sind Fachkräfte mit folgen-</p>	<p>§ 7 SächsQualiVO enthält in der aktuell gültigen Version andere Übergangsregelungen als 2019.</p> <p>§ 1 Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte und der Assistenzkräfte für die Arbeit mit den Kindern (SächsQualiVO)</p>

Fortsetzung Sachsen

2019	2025
<p>den Berufsabschlüssen, berufsqualifizierenden Abschlüssen und sonstigen beruflichen Qualifikationen (Berufsqualifikationen):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatlich anerkannte Erzieherin, staatlich anerkannter Erzieher, 2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogin, staatlich anerkannter Kindheitspädagoge, 3. staatlich anerkannte Sozialpädagogin, staatlich anerkannter Sozialpädagoge, 4. staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, staatlich anerkannter Sozialarbeiter, 5. Lehramtsbefähigung Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik, 6. Diplom oder Bachelor der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogik in der Studienrichtung Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik, 7. Diplom, Magister oder Bachelor der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogik mit kindheitspädagogischer Zusatzqualifikation, die mindestens der VwV Weiterbildung Kindheitspädagogik vom 1. Oktober 2016 (SächsABI. S. 1300), in der jeweils geltenden Fassung, entspricht, 8. staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Fachschulabschluss, staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Fachschulabschluss, 9. staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Hochschulabschluss, staatlich anerkannter Heilpädagoge mit Hochschulabschluss, 10. Diplom oder Bachelor der Rehabilitationspädagogik oder 11. in Kindertageseinrichtungen, deren Betriebserlaubnis die Aufnahme von Kindern mit Behinderung zur Integration nach der Sächsischen Kita-Integrationsverordnung vom 6. Juni 2017 (SächsGVBI. S. 290), in der jeweils geltenden Fassung, gestattet, auch staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin, staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger. <p>² Als pädagogische Fachkräfte im Sinne von Satz 1 gelten auch andere nach Vorbildung und Erfahrung geeignete Personen mit einer dem Satz 1 entsprechenden Berufsqualifikation, die nach Maßgabe von § 29 Absatz 2 des Landesjugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBI. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBI. S. 182) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingesetzt werden.</p>	<p>(1) ¹Pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit den Kindern nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen sind Fachkräfte mit folgenden Berufsabschlüssen, berufsqualifizierenden Abschlüssen und sonstigen beruflichen Qualifikationen (Berufsqualifikationen):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatlich anerkannte Erzieherin, staatlich anerkannter Erzieher, 2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogin, staatlich anerkannter Kindheitspädagoge, 3. staatlich anerkannte Sozialpädagogin, staatlich anerkannter Sozialpädagoge, 4. staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, staatlich anerkannter Sozialarbeiter, 5. Lehramtsbefähigung Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik, 6. Diplom oder Bachelor der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogik jeweils in der Studienrichtung oder mit dem Studienschwerpunkt in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Kindheitspädagogik, 7. Diplom, Magister oder Bachelor der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogik mit kindheitspädagogischer Zusatzqualifikation, die mindestens der VwV Weiterbildung Kindheitspädagogik vom 1. Oktober 2016 (SächsABI. S. 1300), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. 385), in der jeweils geltenden Fassung, entspricht, 8. staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Fachschulabschluss, staatlich anerkannter Heilpädagoge mit Fachschulabschluss, 9. staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Hochschulabschluss, staatlich anerkannter Heilpädagoge mit Hochschulabschluss, 10. Diplom oder Bachelor der Rehabilitationspädagogik oder 11. in Kindertageseinrichtungen, deren Betriebserlaubnis die Aufnahme von Kindern mit Behinderung zur Integration nach der Sächsischen Kita-Integrationsverordnung vom 6. Juni 2017 (SächsGVBI. S. 290), in der jeweils geltenden Fassung, gestattet, auch staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin, staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger. <p>² Als pädagogische Fachkräfte im Sinne von Satz 1 gelten auch andere nach Vorbildung und Erfahrung geeignete Personen mit einer dem Satz 1 entsprechenden Berufsqualifikation, die nach Maßgabe von § 29 Absatz 2 des Landesjugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBI. S. 578), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBI. S. 358) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingesetzt werden.</p>

Sachsen-Anhalt

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 22 Leitung und Fortbildung (KiFöG)</p> <p>(1) Für jede Tageseinrichtung ist eine pädagogische Fachkraft nach § 21 Abs. 3 als Leitungsperson einzusetzen, sofern sie dafür besonders geeignet ist. Von einer besonderen Eignung ist auszugehen, wenn sie sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignet und eine dieser Aufgabe entsprechende Aus-, Fort- oder Weiterbildung erhalten hat. Sie ist für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen.</p>	<p>§ 22 Leitung und Fortbildung, pädagogische Fachberatung (KiFöG)</p> <p>(1) Für jede Tageseinrichtung ist eine pädagogische Fachkraft nach § 21 Abs. 3 als Leitungsperson einzusetzen, sofern sie dafür besonders geeignet ist. Von einer besonderen Eignung ist auszugehen, wenn sie sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignet und eine dieser Aufgabe entsprechende Aus-, Fort- oder Weiterbildung erhalten hat. Sie ist für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.08.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 22 Leitung und Fortbildung</p>	<p>Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (GVBl. LSA S. 359)</p> <p>§ 22 Leitung und Fortbildung, pädagogische Fachberatung</p>

Anmerkungen

2019	2025
<p>§ 21 Pädagogische Fachkräfte (KiföG)</p> <p>(3) Geeignete pädagogische Fachkräfte sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte Erzieher, staatlich geprüfte Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen, Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens auf den Gebieten der Pädagogik, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik, und der sozialen Arbeit sowie verwandten Gebieten, insbesondere wenn sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen, Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 29. September 2009 (GVBl. LSA 	<p>§ 21 Pädagogische Fachkräfte (KiföG)</p> <p>(3) Geeignete pädagogische Fachkräfte sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte Erzieher, staatlich geprüfte Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen, Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens auf den Gebieten der Pädagogik, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik, und der sozialen Arbeit sowie verwandten Gebieten, Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 29. September 2009 (GVBl. LSA S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44), in der jeweils geltenden Fassung, wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist,

Fortsetzung Sachsen-Anhalt

2019	2025
<p>S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44), in der jeweils geltenden Fassung, wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist,</p> <p>5. Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen, oder</p> <p>6. Personen, die über eine Gleichwertigkeitsanerkennung im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89), in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf einen Berufsabschluss nach den Nummern 1 bis 5 verfügen.</p>	<p>5. Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss oder</p> <p>6. Personen, die über eine Gleichwertigkeitsanerkennung im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89), in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf einen Berufsabschluss nach den Nummern 1 bis 5 verfügen.</p>

Schleswig-Holstein

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 15 Pädagogisches Personal (KiTaG)</p> <p>(2) ¹In Kindertageseinrichtungen müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Leiterin oder Leiter Fachkräfte, 2. für die Gruppenleitung Fachkräfte sowie 3. weitere Kräfte, die sich aufgrund der Qualifikation oder Berufserfahrung von den Fachkräften unterscheiden können, <p>beschäftigt werden. ² Die leitende Fachkraft muß ausreichend Zeit für die Leitung der Einrichtung haben. Dies ist bei der Berechnung des Personalbedarfs zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 28 Personalqualifikation, Verordnungsermächtigung (KiTaG)</p> <p>(1) Die Leitungskraft der Kindertageseinrichtung und die stellvertretende Leitungskraft müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Absolventinnen oder Absolventen der Bachelorstudiengänge Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik oder gleich- oder höherwertiger Studiengänge, 2. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher, 3. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder 4. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger <p>sein.</p>
<p>§ 2 Qualifikation des pädagogischen Personals (KiTaVO)</p> <p>(1) Pädagogisch ausgebildete und geeignete Kräfte nach § 15 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes müssen folgende Qualifikation besitzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachkräfte in der Leitung der Einrichtung und in der Gruppenleitung müssen <ol style="list-style-type: none"> a) staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen oder Kindheitspädagogen, Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen oder Absolventinnen oder Absolventen vergleichbarer Studiengänge, b) staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher, c) staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder d) staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger 2. Weitere Kräfte in der Gruppe sind pädagogisch ausgebildete Personen, insbesondere sozialpädagogische Assistentinnen oder Assistenten und Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger. 	<p>§ 29 Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung (KiTaG)</p> <p>(2) In Kindertageseinrichtungen mit einer Gruppe ist die leitende Fachkraft zu einem Fünftel, in Kindertageseinrichtungen mit zwei Gruppen für zwei Fünftel, in Kindertageseinrichtungen mit drei Gruppen für drei Fünftel, in Kindertageseinrichtungen mit vier Gruppen für vier Fünftel einer Vollzeitstelle und in Kindertageseinrichtungen mit fünf oder mehr Gruppen planmäßig vollständig vom Gruppendienst freizustellen. In Kindertageseinrichtungen mit sechs Gruppen ist die stellvertretende Leitungskraft für ein Zehntel, in Kindertageseinrichtungen mit sieben Gruppen für zwei Zehntel, in Kindertageseinrichtungen mit acht Gruppen für drei Zehntel, in Kindertageseinrichtungen mit neun Gruppen für vier Zehntel und in Kindertageseinrichtungen mit zehn Gruppen oder mehr für die Hälfte einer Vollzeitstelle planmäßig vom Gruppendienst freizustellen. Der Einrichtungsträger kann Zeitanteile an andere qualifizierte pädagogische Fachkräfte mit herausgehobenen Aufgaben in der Einrichtung und im Umfang von bis zu zwei Wochenstunden pro Gruppe, höchstens aber 13 Wochenstunden auf Verwaltungskräfte übertragen. Kleine Krippen-, Kindergarten- und Hortgruppen zählen für diese Berechnung als halbe Gruppen; die Anzahl der Gruppen wird auf ganze Gruppen abgerundet.</p>
<p>§ 4 Personalbedarf (KiTaVO)</p> <p>(4) Bei der Feststellung des Umfangs der Leitungsaufgaben sind insbesondere die Größe der Einrichtung, die Anzahl und Art des Personals und die Besonderheiten in der Sozialstruktur des Einzugsbereiches und in den Familien zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 1 Gleich- oder höherwertige Studiengänge für die Befähigung zur Einrichtungsleitung, stellvertretenden Einrichtungsleitung und Gruppenleitung (PQVO)</p> <p>Über gleich- oder höherwertige Studiengänge für die Befähigung zur Einrichtungsleitung, stellvertretenden Einrichtungsleitung und Gruppenleitung im Sinne des § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 781), verfügen Absolventinnen und Absolventen folgender Studiengänge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soziale Arbeit (Bachelor, Master, Magister oder Diplom)
<p>§ 5 Krippen (KiTaVO)</p> <p>(1) Werden Kinder unter drei Jahren in einer eigenständigen Krippeeinrichtung oder gesondert in einer Krippengruppe gefördert, sollen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leitung der Einrichtung eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2. für die Leitung einer Gruppe eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und eine weitere Kraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 tätig sein. 	
<p>§ 6 Kindergärten (KiTaVO)</p> <p>(1) In Kindergärten sollen</p>	

Fortsetzung Schleswig-Holstein

2019	2025
<p>1. für die Leitung der Einrichtung eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1,</p> <p>2. für die Leitung einer Gruppe eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und</p> <p>3. dazu in jeder Gruppe eine weitere Kraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 für die Hälfte der Zeit tätig sein.</p> <p>§ 7 Horte (KiTaVO)</p> <p>(1) In Horten sollen, sofern sie gesondert betrieben werden,</p> <p>1. für die Leitung der Einrichtung eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1,</p> <p>2. für die Leitung einer Gruppe eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und</p> <p>3. dazu in jeder Gruppe eine weitere Kraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 für die Hälfte der Zeit tätig sein.</p> <p>I. Fachkräfte zur Leitung der Einrichtung oder Gruppe (Leitungskräfte) (Erlass über die Qualifikation von pädagogischen Fachkräften)</p> <p>Leitungskräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KiTaVO müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen oder Kindheitspädagogen, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen bzw. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter oder Absolventinnen oder Absolventen vergleichbarer Studiengänge, b. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, c. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder d. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger <p>sein.</p> <p>Darüber hinaus können die Heimaufsichtsbehörden in Ausnahmefällen vergleichbare Qualifikationen nach § 2 Abs. 2 KiTaVO anerkennen. Dabei ist unter Berücksichtigung des jeweiligen Werdeganges zunächst zu prüfen, ob die Qualifikation inhaltlich und dem Umfang nach vergleichbar ist. Dies ist beispielsweise für folgende Ausbildungsgänge gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diplompädagoginnen und Diplompädagogen, Diplompsychologinnen und Diplompsychologen bzw. den entsprechenden B.A. und M.A. in Pädagogik oder B.A./B.Sc. und B.A./M.Sc. in Psychologie oder in der Erziehungswissenschaft mit Schwerpunktsetzung im frühkindlichen Bereich; - Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt für Grundschulen sowie Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik (mit Zweitem Staatsexamen); - Absolventen eines mit dem Master of Education (Masterabschluss) abgeschlossenen Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik, soweit sie zusätzlich eine mindestens eineinhalbjährige 	<p>2. Sozialpädagogik (Diplom),</p> <p>3. Bildung und Erziehung im Kindesalter, Bildung und Erziehung in der Kindheit, Bildung und Förderung in der Kindheit, Frühkindliche Bildung und Erziehung, Pädagogik der Kindheit und Familienbildung sowie Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter (Bachelor),</p> <p>4. Kita-Master (Europa-Universität Flensburg) und</p> <p>5. Studiengänge, die nach § 7 als gleich- oder höherwertig anerkannt worden sind.</p> <p>§ 3 Vergleichbar qualifizierte Personen nach § 28 Absatz 4 KiTaG für die Befähigung zur Einrichtungsleitung, stellvertretenden Einrichtungsleitung und Gruppenleitung (PQVO)</p> <p>Die folgenden Personen sind nach § 28 Absatz 4 KiTaG vergleichbar qualifiziert und werden den Personen nach § 28 Absatz 1 KiTaG gleichgestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge: <ul style="list-style-type: none"> a) Pädagogik (Diplom, Ein- oder Zwei-Fach-Bachelor, Ein- oder Zwei-Fach-Master, Magister), b) Erziehungswissenschaften (Diplom, Ein-Fach-Bachelor, Ein-Fach-Master, Magister), c) Psychologie (Diplom, Ein-Fach-Bachelor, Ein-Fach-Master) mit relevanten Studieninhalten insbesondere im Bereich kindliche Entwicklung, sprachliche Bildung oder Grundlagen zur Erziehung, d) Lehramt für Grundschulen oder Sonderschulen (Master of Education) oder e) Bildungswissenschaften (Bachelor of Arts), 2. Personen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung als Leitung, stellvertretende Leitung oder Gruppenleitung in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung, 3. Personen mit dem in Dänemark erworbenen Abschluss „Professionsbachelor som Pædagog“ und 4. Personen, deren Qualifikationen nach § 7 als vergleichbar anerkannt worden sind.

Fortsetzung Schleswig-Holstein

2019	2025
<p>berufliche Tätigkeit in einem fröhlpädagogischen Arbeitsbereich nachweisen können.</p> <p>Diese Aufzählung regelt die „vergleichbaren Qualifikationen“ nicht abschließend, soll aber als Maßstab bei der Ausnahmeerteilung herangezogen werden.</p> <p>Bei der Einzelfallprüfung anderer Qualifikationen kann zum Beispiel ausschlaggebend sein, ob in der Ausbildung überwiegend (Studien)Module mit fröhlpädagogischen Inhalten belegt wurden oder ob eine Prüfung abgelegt und nicht nur eine Kursteilnahme bescheinigt wurde. Ebenso können ergänzend zu der erworbenen Qualifikation auch Kriterien wie die Berufsausübung und die praktische Erfahrung in einem fröhlpädagogischen Arbeitsbereich herangezogen werden.</p> <p>Sofern die Heimaufsichtsbehörde die Vergleichbarkeit der Qualifikation feststellen konnte, entscheidet sie nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 KiTaVO getroffen werden soll. Dabei können weitere Aspekte wie beispielsweise die Bewerberlage berücksichtigt oder Nebenbestimmungen festgelegt werden (z. B. Auflagen über zusätzliche Fortbildungen innerhalb einer bestimmten Frist, Eignung als Einrichtungs-, aber nicht als Gruppenleitung, Einsatz einer Lehrkraft nicht im U3-Bereich oder nur als Fachkraft im Hort usw.).</p>	

Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.08.2020 bis 31.12.2020</i></p> <p>§ 15 Pädagogisches Personal</p> <p>Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und tagespflegerverordnung – KiTaVO) vom 13. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 500) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 27.04.2012 bis 31.12.2020</i></p> <p>§ 2 Qualifikation des pädagogischen Personals</p> <p>§ 4 Personalbedarf</p> <p>§ 5 Krippen</p> <p>§ 6 Kindergärten</p>	<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.12.2024, GVOBl. S. 963)</p> <p>§ 28 Personalqualifikation, Verordnungsermächtigung</p> <p>§ 29 Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung</p> <p>Landesverordnung über die Personalqualifikation in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen (Personalqualifikationsverordnung – PQVO) vom 11. März 2025 (GVOBl. Nr. 42), zuletzt § 4 geändert (LVO v. 11.03.2025, GVOBl. 2025 Nr. 43)</p> <p>§ 1 Gleich- oder höherwertige Studiengänge für die Befähigung zur Einrichtungsleitung, stellvertretenden Einrichtungsleitung und Gruppenleitung</p>

Fortsetzung Schleswig-Holstein

2019	2025
<p>§ 7 Horste</p> <p>Erlass über die Qualifikation von pädagogischen Fachkräften in Kindertagesstätten nach § 2 KitaVO vom 11. Dezember 2017</p> <p>I. Fachkräfte zur Leitung der Einrichtung oder Gruppe (Leitungskräfte)</p>	<p>§ 3 Vergleichbar qualifizierte Personen nach § 28 Absatz 4 KiTaG für die Befähigung zur Einrichtungsleitung, stellvertretenden Einrichtungsleitung und Gruppenleitung</p>

Anmerkungen

2019	2025
<p>Beim Erlass über die Qualifikation von pädagogischen Fachkräften in Kindertagesstätten nach § 2 KitaVO vom 11. Dezember 2017 handelt es sich um die Regelungen, die der Landesverordnung über die Personalqualifikation in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen (Personalqualifikationsverordnung – PQVO) vom 6. Januar 2021 vorausgingen.</p>	<p>Neues Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) zum 01. Januar 2021 durch Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759).</p>

Thüringen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 17 Leitung einer Kindertageseinrichtung (ThürKigaG)</p> <p>(1) Die Leitung einer Kindertageseinrichtung gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse. Sie sorgt dafür, dass die Aufgaben der Kindertageseinrichtung fachlich ordnungsgemäß erfüllt und die rechtlichen, fachlichen und strukturellen Vorgaben eingehalten werden.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konzeptions-, Qualitäts- und Organisationsentwicklung, 2. pädagogische Raumgestaltung, 3. Steuerung der Arbeitsabläufe, 4. Personalführung und 5. Zusammenarbeit mit den Eltern sowie den relevanten Angeboten und Diensten im Sozialraum. <p>(2) Die Leitung einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch besonders geeignete pädagogische Fachkräfte. Besonders geeignet sind pädagogische Fachkräfte, bei denen eine Qualifikation nach § 16 Abs. 1 Satz 2 oder 3 vorliegt, mit einer einschlägigen Berufserfahrung, die mindestens drei Jahre betragen soll. In Kindertageseinrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 69 Betreuungsplätzen soll die Leitung mindestens einer Fachkraft übertragen werden, die über einen der in § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Satz 3 genannten Hochschulabschlüsse und die in Satz 2 geforderte Berufserfahrung verfügt.</p> <p>(3) Die Leistungstätigkeit ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs nach § 16 Abs. 4 mit zusätzlichen Arbeitskraftanteilen im Umfang von 0,01 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind zu berücksichtigen, mindestens jedoch im Umfang von 0,2 Vollzeitbeschäftigteneinheiten und maximal im Umfang von 1,5 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kindertageseinrichtung. Der Leitungsanteil für ein Kindergartenjahr wird auf der Grundlage der in der Kindertageseinrichtung zum Stichtag 1. März des vorangegangenen Kindergartenjahrs tatsächlich belegten Plätze ermittelt.</p> <p>§ 35 Übergangsbestimmungen (ThürKigaG)</p> <p>(11) Die in § 17 Abs. 2 Satz 3 genannten Qualifikationsanforderungen für die Leitung gelten nur dann, wenn nach dem 31. Dezember 2017 die Stelle erstmalig oder erneut besetzt wird oder einer Person erstmalig Leitungsaufgaben nach § 17 Abs. 1 übertragen werden.</p>	<p>§ 17 Leitung einer Kindertageseinrichtung (ThürKigaG)</p> <p>(1) Die Leitung einer Kindertageseinrichtung gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse. Sie sorgt dafür, dass die Aufgaben der Kindertageseinrichtung fachlich ordnungsgemäß erfüllt und die rechtlichen, fachlichen und strukturellen Vorgaben eingehalten werden.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konzeptions-, Qualitäts- und Organisationsentwicklung, 2. pädagogische Raumgestaltung, 3. Steuerung der Arbeitsabläufe, 4. Personalführung und 5. Zusammenarbeit mit den Eltern sowie den relevanten Angeboten und Diensten im Sozialraum. <p>(2) Die Leitung einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch besonders geeignete pädagogische Fachkräfte. Besonders geeignet sind pädagogische Fachkräfte, bei denen eine Qualifikation nach § 16 Abs. 1 Satz 2 oder 3 vorliegt, mit einer einschlägigen Berufserfahrung, die mindestens drei Jahre betragen soll. In Kindertageseinrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 69 Betreuungsplätzen soll die Leitung mindestens einer Fachkraft übertragen werden, die über einen der in § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Satz 3 genannten Hochschulabschlüsse und die in Satz 2 geforderte Berufserfahrung verfügt.</p> <p>(3) Die Leistungstätigkeit ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs nach § 16 Abs. 4 mit zusätzlichen Arbeitskraftanteilen im Umfang von 0,01 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind zu berücksichtigen, mindestens jedoch im Umfang von 0,2 Vollzeitbeschäftigteneinheiten und maximal im Umfang von 1,5 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kindertageseinrichtung. Der Leitungsanteil für ein Kindergartenjahr wird auf der Grundlage der in der Kindertageseinrichtung zum Stichtag 1. März des vorangegangenen Kindergartenjahrs tatsächlich belegten Plätze ermittelt.</p> <p>§ 35 Übergangsbestimmungen (ThürKigaG)</p> <p>(4) Die in § 17 Abs. 2 Satz 3 genannten Qualifikationsanforderungen für die Leitung gelten nur dann, wenn nach dem 31. Dezember 2017 die Stelle erstmalig oder erneut besetzt wird oder einer Person erstmalig Leitungsaufgaben nach § 17 Abs. 1 übertragen werden.</p>

Fortsetzung Thüringen

Regelungsort

2019	2025
<p>Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertengesetz – ThürKigaG -) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 19.10.2019 bis 31.12.2019</i> § 17 Leitung einer Kindertageseinrichtung § 35 Übergangsbestimmungen</p>	<p>Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt mehrfach geändert, § 7a eingefügt und § 28 neu gefasst durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) § 17 Leitung einer Kindertageseinrichtung § 35 Übergangsbestimmungen</p>

Anmerkungen

2019	2025
<p>§ 16 Personalausstattung (ThürKigaG) (1) Kindertageseinrichtungen müssen über die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen. Pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatlich anerkannte Erzieher, 2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen, 3. staatlich anerkannte Heilpädagogen und 4. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger. <p>Die folgenden Fachkräfte sind pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1, soweit sie jeweils ihre methodisch-didaktische Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen nachgewiesen haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialarbeiter, 2. Absolventen interdisziplinärer Frühförderstudiengänge, 3. Diplompädagogen, 4. Diplomerziehungswissenschaftler, 5. Absolventen einer sozialwissenschaftlichen Hochschulausbildung mit dem Schwerpunkt „Frühe Kindheit“, 6. Grundschullehrer sowie 7. Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge. <p>Darüber hinaus sind pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Krippenerzieher für die Arbeit in Kinderkrippen, 2. Kindergärtner für die Arbeit in Kindergärten sowie 3. Horterzieher oder Unterstufenlehrer jeweils mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten für die Arbeit in Kinderhorten. <p>Das Ministerium kann generell oder im Einzelfall weitere Personen mit gleichwertigen staatlichen oder nichtstaatlichen Qualifikationen als geeignete pädagogische Fachkräfte nach Satz 1 anerkennen.</p>	<p>§ 16 Personalausstattung (ThürKigaG) (1) Kindertageseinrichtungen müssen über die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen. Pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatlich anerkannte Erzieher, 2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen, 3. staatlich anerkannte Heilpädagogen und 4. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger. <p>Die folgenden Fachkräfte sind pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1, soweit sie jeweils ihre methodisch-didaktische Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen nachgewiesen haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialarbeiter, 2. Absolventen interdisziplinärer Frühförderstudiengänge, 3. Diplompädagogen, 4. Diplomerziehungswissenschaftler, 5. Absolventen einer sozialwissenschaftlichen Hochschulausbildung mit dem Schwerpunkt „Frühe Kindheit“, 6. Grundschullehrer sowie 7. Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge. <p>Darüber hinaus sind pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satzes 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Krippenerzieher für die Arbeit in Kinderkrippen, 2. Kindergärtner für die Arbeit in Kindergärten sowie 3. Horterzieher oder Unterstufenlehrer jeweils mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten für die Arbeit in Kinderhorten. <p>Das Ministerium kann generell oder im Einzelfall weitere Personen mit gleichwertigen staatlichen oder nichtstaatlichen Qualifikationen als geeignete pädagogische Fachkräfte nach Satz 1 anerkennen.</p>